

# Länderbericht Österreich 2014

## 1. Verfassungsregelungen

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

## 2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

### 2.1 Eherecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### 2.2 Ehescheidung

Seit dem Inkrafttreten des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes (KindNamRÄG 2013) am 1. Februar 2013 sind Eltern minderjähriger Kinder verpflichtet, sich vor ihrer einvernehmlichen Scheidung über die Auswirkungen der Scheidung auf ihre Kinder beraten zu lassen. Durch die Neuregelung soll der Fokus in Pflegschaftsverfahren stärker auf die Bedürfnisse des Kindes gerichtet und die Interessen und das Wohl des Kindes in vor Gericht ausgetragenen Obsorge- und Kontaktrechtskonflikten deutlicher in den Vordergrund gerückt werden. Das Bundesministerium für Familien und Jugend hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und den Kinder- und Jugendanwaltschaften Qualitätsstandards für diese Beratungen erarbeitet und eine Liste der anerkannten Berater/innen zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen unter <http://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/beratung-einvernehmliche-scheidung.html>

### 2.3 Elterliche Obsorge

Eine wesentliche Zielsetzung der Reform des KindNamRÄG war die Stärkung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung.

Voraussetzung für ein gemeinsames Obsorgerecht war bis zum Inkrafttreten des KindNamRÄG das Einvernehmen der Eltern. Seit dem 1.1.2013 kann das Gericht auch gegen den Willen eines Elternteiles beide Eltern mit der gemeinsamen Obsorge betrauen, wenn das dem Kindeswohl entspricht. Damit wird dem Vater eines unehelichen Kindes das Recht eingeräumt, ein gemeinsames Obsorgerecht zu beantragen, auch wenn die Kindesmutter dem nicht zustimmt.

Für Eltern unehelicher Kinder wurde mit dem KindNamRÄG 2013 erstmals die Möglichkeit geschaffen, ihr gemeinsames Obsorgerecht auch beim Standesamt zu vereinbaren. Damit sollen den Eltern Amtswege abgenommen und der Zugang zur gemeinsamen Obsorge vereinfacht werden.

Können sich Eltern (egal ob verheiratete oder nicht verheiratet) nach Aufhebung ihrer häuslichen Gemeinschaft nicht über die Obsorge einigen, kann das Gericht festlegen, dass während einer sechsmonatigen „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ die bisherige

Obsorgeregelung aufrecht bleibt und dem Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ein ausreichendes Kontaktrecht eingeräumt wird. Nach Ablauf der sechs Monate entscheidet das Gericht, ob die Obsorge einem Elternteil allein oder beiden gemeinsam zuerkannt wird.

Der/die Lebenspartner/in, der mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, vertritt diesen in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens. Auch der nicht obsorgeberechtigte Elternteil vertritt den obsorgeberechtigten Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens, solange sich das Kind rechtmäßig im Rahmen des Kontaktrechts bei ihm aufhält.

## **2.4 Kontaktrecht**

Mit dem KindNamRÄG 2013 wird das Kontaktrecht erstmals zu einem echten durchsetzbaren Recht des Kindes. Weigert sich der getrennt lebende Elternteil, sein Kind zu treffen, kann eine Beugestrafe gegen ihn verhängt werden. Lehnt das mündige Kind den persönlichen Kontakt ab, hat eine gerichtliche Kontaktregelung zu unterbleiben. Vereinbarungen der Eltern über das Kontaktrecht bedürfen seit dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung mehr.

Um eine ordnungsgemäße Übergabe des Kindes gewährleisten zu können, kann das Gericht eine/n Besuchsmittler/-in (z.B.: Pädagoginnen, Pädagogen, Sozialarbeiter/-innen) bestellen.

## **2.5 Unterhalt**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

## **2.6 Namensrecht**

Seit 1. April 2013 gilt in Österreich ein neues Namensrecht. Neu ist vor allem, dass auch Kinder einen Doppelnamen als Familiennamen tragen können. Dies gilt sowohl für Kinder, deren Eltern verheiratet sind als auch für Kinder, deren Vater und Mutter nicht verheiratet sind. Für Kinder, die davor geboren oder adoptiert wurden, kann der Familienname seit 1. September 2011 auch nachträglich in einen Doppelnamen geändert werden.

Der Doppelname setzt sich aus den Nachnamen der Eltern zusammen, wenn diese nicht verheiratet sind oder in der Ehe verschiedene Nachnamen führen, wobei die Reihenfolge von den Eltern gewählt wird. Die Kinder von Herrn Müller und Frau Mayer können also Müller-Mayer oder Mayer-Müller heißen. Hat ein Elternteil bereits einen Doppelnamen kann kein mehrgliedriger Name gebildet werden, sondern muss von den Eltern ausgewählt werden. Die Kinder von Herrn Müller und Frau Mayer-Berger können also Müller-Mayer, Müller-Berger, Mayer-Müller oder Berger-Müller aber nicht Müller-Mayer-Berger heißen.

Auch Eheleute können einen gemeinsamen Doppelnamen als Familiennamen wählen. Führen verheiratete Eltern bereits beide einen Doppelnamen nach neuem Namensrecht erhalten die Kinder denselben Doppelnamen.

## **2.7 Adoption**

Am 1.8.2013 trat das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 in Kraft, mit dem gleichgeschlechtlichen Partnern die Stiefkindadoption ermöglicht wird. Die rechtliche Beziehung des Kindes zum leiblichen Elternteil, der der gleichgeschlechtliche Partner des Annehmenden ist, bleibt aufrecht.

Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) werden die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe bei Adoptionen im In- und Ausland geregelt sowie die Grundsätze der Adoption und die Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern.

## **2.8 Pflegekindschaftsrecht**

Nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sind Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung und private Pflegeverhältnisse zu unterscheiden.

Vereinbaren die leiblichen Eltern mit den Pflegepersonen, ihr Kind, das jünger als 14 Jahre alt ist, nicht bloß vorübergehend bei diesen unterzubringen, muss diese Pflegevereinbarung der Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt werden, wenn die Pflegeeltern keine nahen Verwandten sind. So wie bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung muss die Kinder- und Jugendhilfe die Eignung der Pflegepersonen prüfen und das Pflegeverhältnis beaufsichtigen.

Bei gerichtlichen Pflegeverhältnissen kommen die Regelungen des B-KJHG 2013 nicht zur Anwendung. In diesem Fall entfällt die Eignungsprüfung und Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie der Anspruch auf Pflegekindergeld.

## **2.9 Lebenspartnerschaftsgesetz (EPG)**

Am 1.8.2013 trat das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 in Kraft, mit dem das eingetragene Partnerschafts-Gesetz geändert und gleichgeschlechtlichen Partnern die Stiefkindadoption ermöglicht wurde. Die Fremdkindadoption und die Sukzessivadoption (Adoption eines von einem Partner bereits adoptierten Kindes) sind jedoch für gleichgeschlechtliche Partner nicht zulässig.

# **3. Familienförderung und Familienlastenausgleich**

## **3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz**

Keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

## **3.2 Familienbeihilfe**

Rund 1,08 Mio. Anspruchsberechtigte beziehen für rund 1,77 Mio. Kinder die Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; (es bestehen aber Ausnahmeregelungen).

Mit 1.7.2014 wurde die Familienbeihilfe valorisiert und wie folgt geändert:

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

1. Altersstaffelung:

	vor 1.7.2014	ab 1.7.2014
0-2 Jahre	105,4 €	109,7 €
3-9 Jahre	112,7 €	117,3 €
10-18 Jahre	130,9 €	136,2 €
ab 19 Jahren	152,7 €	158,9 €

2. Geschwisterstaffelung:

pro Kind	vor 1.7.2014	ab 1.7.2014
2 Kinder	6,40 €	6,7 €
3 Kinder	15,94 €	16,6 €
4 Kinder	24,45 €	25,5 €
5 Kinder	29,56 €	30,8 €
6 Kinder	32,97 €	34,3 €
7 Kinder	35,40 €	50,0 €
8 Kinder	37,23 €	50,0 €

3. Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder:

Für jedes erheblich behinderte Kind wird die erhöhte Familienbeihilfe von 138,3 € ab 1.7.2014 auf 150 € angehoben.

4. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September wird ein Schulstartgeld in Höhe von 100 € für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren ausgezahlt.

5. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird aus allgemeinen Steuermitteln (also nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleiches) ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,4 € (pro Kind und Monat) ausbezahlt.

6. Mehrkindzuschlag: Für jedes dritte und weitere Kind wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag in Höhe von 20 € pro Kind und Monat gewährt. Zu beachten ist dabei das Familieneinkommen des Vorjahres, das 55.000 € nicht überschreiten darf.

Ab 1.9.2014 erfolgt die Auszahlung der Familienbeihilfe monatlich anstatt – wie bisher – alle zwei Monate.

### 3.3 Elternbildung

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt werden, stehen Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung (im Jahr 2014 1,35 Mio. €).

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und zur Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt und überarbeitet. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des ministeriellen Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Derzeit werden 17 Gütesiegel-zertifizierte Lehrgänge von 14 Trägerorganisationen österreichweit angeboten (Stand: Juli 2014).

Zur Fortbildung des Fachpersonals der Elternbildung organisiert das BMFJ jährlich eine Studientagung zu einem aktuellen Schwerpunktthema. 2014 stand die Studientagung unter dem Thema "Am Leben wachsen – Erkenntnisse der Resilienzforschung und ihre Anwendbarkeit auf die Elternbildung".

Das wichtigste Instrument zur Bewusstseinsbildung für die Elternbildung ist die Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at), die seit Sept. 2001 über Ziele, Nutzen und Angebote der Elternbildung informiert. Im ersten Halbjahr 2014 konnte die Website rd. 700.000 Zugriffe verzeichnen.

Um Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, setzt die ministerielle Elternbildung auf ein Medienkonzept, das neben der Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) auch kostenlose Erziehungsbroschüren und ganz neu ab August 2014 eine kostenlose „FamilienApp“ mit Erziehungsthemen bereithält. Damit nimmt die ministerielle Elternbildung Rücksicht auf die unterschiedlichen Bildungszugänge und Bildungsbedürfnisse von Eltern und auf die neuen Trends in der Mediennutzung junger Erwachsener. Die Themenbereiche der App sind nach den kindlichen Entwicklungsphasen gegliedert und behandeln auch die Spezialthemen „Späte Eltern“, „Alleinerziehend“ und „Patchworkfamilien“; Wegweiserfunktionen in der App erleichtern die Organisation des Familienalltags.

## 4. Jugendrecht

### 4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das bisherige Jugendwohlfahrtsgesetz stammte aus dem Jahr 1989 und wurde, abgesehen von kleineren Anpassungen, zuletzt 1999 substantiell geändert. Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen, wie anhaltend hohe Zahlen an Scheidungen und Trennungen, Eineltern- und Patchworkfamilien, das gestiegene Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und die höhere Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen sowie die mehr als 20-jährigen Erfahrungen in der Vollziehung, erforderten eine grundlegende Überarbeitung des Grundsatzgesetzes.

#### Ziele der Reform:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen
- Impulse für einheitliche Standards
- weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Verbesserungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Mehr Transparenz durch bessere Datenlage aufgrund einer bundeseinheitlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

#### Schwerpunkte der Reform:

- **Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip**

Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, beruht auf einem komplexen Prozess, der erstmals gesetzlich geregelt wird. Um eine möglichst sichere Beurteilung im Einzelfall gewährleisten zu können, soll daher eine zweite Fachkraft herangezogen werden, wenn dies für den Kinderschutz erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn viele Beteiligte involviert sind, widersprüchliche Angaben gemacht werden, die Sachlage sehr komplex und unklar ist und das Gefährdungsrisiko für das Kind hoch ist. Ist die Sachlage offensichtlich, genügt für die Beurteilung eine Fachkraft. Ebenso soll zur Hilfeplanung erforderlichenfalls eine weitere Fachkraft nach dem Vier-Augen-Prinzip beigezogen werden.

- **Klarstellungen bei der Regelung der Mitteilungspflicht von vermuteten Kindeswohlgefährdungen**

Wie bisher sind private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (z.B. klinische Psycholog/innen, Psychotherapeut/innen) verpflichtet, den Verdacht von Kindeswohlgefährdungen dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen. Die Mitteilung muss dann erfolgen, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet worden ist. Allerdings besteht dann keine Mitteilungspflicht, wenn durch eigene professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Neu geregelt wird, dass die Mitteilungen schriftlich zu erstatten sind und diese insbesondere Angaben über relevante Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen enthalten müssen.

- **Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen**

Im Grundsatzgesetz werden Mindestanforderungen an fachliche Standards geregelt, die dann in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer näher determiniert werden. Einheitliche Standards sind u.a. vorgesehen für stationäre Einrichtungen, wie beispielsweise ein fachlich fundiertes pädagogisches Konzept, die erforderliche Anzahl an Fach- und Hilfskräften, geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen. Darüber hinaus sind Standards für die Zulassung privater Einrichtungen sowie Pflege- und Adoptivwerber/innen geregelt.

- **Weitere Professionalisierung der Fachkräfte**

Für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen – wie bisher - nur ausgebildete und persönlich geeignete Fachkräfte, insbesondere aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie, herangezogen werden. Diesen Fachkräften muss regelmäßig berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie Supervision angeboten werden. Die Fachkräfte haben ihre Leistungen nach fachlichen Standards, die im Detail von den Ländern verbindlich festgelegt werden, zu erbringen.

- **Verbesserter Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrecht**

Das Gesetz regelt, welche personenbezogenen Daten vom Kinder- und Jugendhilfeträger erfasst, verwendet und weitergegeben werden dürfen. Um den Schutz der Vertraulichkeit zu wahren, unterliegen die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe der Verschwiegenheitspflicht, von der nur im Interesse des Kindes oder Jugendlichen sowie bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Kinderschutzfällen (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen) abgegangen werden darf. Das B-KJHG räumt Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern erstmalig Auskunftsrechte gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe ein.

- **Bundesweite Statistik**

Zur besseren Planung und Steuerung wird eine gesetzliche Grundlage für eine bundesweite Statistik geschaffen.

- **Einführung der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl**

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern wurden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders

unterstrichen. Kinder und Jugendliche werden nunmehr primär als Trägerinnen/Träger von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet.

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ist mit 1. Mai 2013 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze waren bis 30.4.2014 zu erlassen. Acht von neun Ausführungsgesetzen sind in diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2013 und 2014 mit jeweils maximal 3,9 Mio € an den Mehrkosten der Länder, die insbesondere durch die Einführung des Vier-Augen-Prinzips entstehen.

## 4.2 Jugendschutz

Mit einer Novelle zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz, die im Dezember 2012 in Kraft trat, werden Personen, in deren Räumlichkeiten Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung betrieben werden, verpflichtet, zu gewährleisten, dass junge Menschen keinen Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben. Darüber hinaus werden Testkäufe zur Überprüfung des Verkaufsverbots von Alkohol und Tabak an junge Menschen ermöglicht.

Am 1. Oktober 2013 trat eine Novelle zum Steiermärkischen Jugendgesetz in Kraft mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Verlängerung der Ausgehzeiten (ab dem 16. Lebensjahr ohne zeitliche Grenze)
- Verschärfung der Verbotsbestimmungen bezüglich Alkohol, Tabak und Suchtmittel und Ermöglichung von Testkäufen
- Erweiterung der Aufenthaltsverbote
- Erhöhung der Altersgrenze für Autostoppen vom 15. auf das 16. Lebensjahr
- Deregulierung bezüglich der Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

Mit der Novelle zum Kärntner Jugendschutzgesetz, die im Dezember 2013, in Kraft trat, wurden die Ausgehzeiten für Jugendliche verlängert und die Beschränkungen der Beherbergung aufgehoben.

Die Oberösterreichische Jugendschutznovelle, die am 1. Oktober 2013 in Kraft trat, beinhaltet die Regelung für einen leichteren Vollzug der Alkoholbestimmungen, die Regelung der Testkäufe und den Entfall der Regelungen betreffend die Beherbergung.

## 4.3. Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Im Berichtsraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

## 5. Strafrecht

Am 1.8.2013 trat das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz, mit dem die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umgesetzt wurde, mit folgenden wesentlichen Neuregelungen in Kraft:

- Vergewaltigung (§ 201 StGB): Anhebung der Strafuntergrenze von sechs Monaten auf ein Jahr.

- Anpassungen der Straftatbestände Menschenhandel (§ 104a StGB):

Strafbar ist, wer die im Gesetz aufgezählten Tathandlungen in Bezug auf eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel mit dem Vorsatz, dass diese ausgebeutet werde, vornimmt. Die Tatbegehung gegenüber minderjährigen Opfern wird gesondert erfasst und als Strafdrohung wird sechs Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Erhöhung der Strafdrohung soll eine schuld- und tatangemessene Bestrafung der Täter ermöglichen.

- Verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB):

Strafbar ist, wer als Vermittlerin/Vermittler die Zustimmung einer zustimmungsberechtigten Person zur Adoption einer minderjährigen Person entgegen des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, herbeiführt.

- Ausbau des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (§ 205 StGB):

Der Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe kommt auch bei den Fällen des Missbrauchs von wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen zum Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen zum Tragen.

- Anpassungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB):

Die Qualifikation, das Opfer längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand zu versetzen oder in besonderer Weise zu erniedrigen, wird eingeführt.

- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen):

von 16 auf 18 Jahre.

- Anpassungen im Bereich des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB):

Umfasst sind nicht mehr nur Tätigkeiten, die die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließen, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die intensive Kontakte zu Minderjährigen mit sich bringen, erfassen soll. Die Erweiterung der Reichweite des Tätigkeitsverbots betrifft berufliche und gewerbliche Tätigkeiten ebenso wie in einem Verein oder in einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten.

- Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 66 StPO)

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung gewährt.

## 6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Mit 1.1.2014 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Tätigkeit aufgenommen, das für die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuständig ist. In zweiter Instanz liegt die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht.

Mit der Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, die am 1.8.2013 in Kraft trat, wurde Adoptivkindern bis zum 14. Lebensjahr ein Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt.

## 7. Datenschutzregelungen

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 regelt die Datenverwendung, die Datenübermittlung und die Datenaufbewahrung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht Sonderauskünfte zur sogenannten „Sexualstraftäterdatei“ in Bezug auf natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Adoptivwerber und Adoptivwerberinnen bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und die Daten zu verwenden.

## 8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

### 8.1 Familiengerichtshilfe

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde zur Unterstützung der Familiengerichte in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Familiengerichtshilfe mit der Zielsetzung eingeführt, die Verfahrensdauer der Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zu verkürzen, die Rollenkonflikte der Familienrichterinnen/Familienrichter und Kinder- und Jugendhilfeträger zu entschärfen.

Die Familiengerichtshilfe, die mit Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern besetzt ist, unterstützt das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte und erstattet dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung Bericht.

Auch Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen müssen der Familiengerichtshilfe die erforderlichen Auskünfte erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist nur zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Familiengerichtshilfe kann auch als "Besuchsmittler" in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (früher: Besuchsrecht) eingesetzt werden. Die Besuchsmittler vermitteln z.B. bei Konflikten und erleichtern durch ihre Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes.

### 8.2 Außerstreitgesetz

Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Außerstreitgesetz novelliert, um den Rechtsschutz für Eltern und Kinder bei Kindesabnahmen wegen Gefahr im Verzug wesentlich zu verbessern:

Auf Antrag eines zumindest 14 Jahre alten Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, sind Pflegschaftsgerichte verpflichtet, binnen vier Wochen zu entscheiden, ob eine Kindesabnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe wegen Gefahr im Verzug unzulässig oder vorläufig zulässig ist. Auch wenn das Kind den Eltern wieder zurückgegeben wurde, kann binnen drei Monaten bei Gericht der Antrag eingebracht werden zu prüfen, ob der

Obsorgeentzug durch die Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Kindesabnahme zulässig war.

### **8.3 Sicherheitspolizeigesetz**

Am 1.9.2013 trat eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft, mit der der Schutz unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch folgende Maßnahmen verbessert wird:

- Ausweitung der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt auf Schulen und Kindergärten im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern; die Ausweitung des Betretungsverbot auf Schulen und Kindergärten erfolgt von Amts wegen unmittelbar bei Vorliegen einer Gefährdungssituation.
- Normierung einer verpflichtenden Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Sicherheitspolizeigesetz (SPG);
- Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung (Festnahme des Täters) zur Ahndung von Zuwiderhandeln gegen bestimmte einstweilige Verfügungen.

### **8.4 Erbrecht**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### **8.5 Ausbau der Kinderbetreuung**

Durch die gemeinsamen Ausbauintiativen von Bund und Ländern wurden zwischen 2008 und 2013 mehr als 38.000 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen. Damit konnte das Barcelona-Ziel, das für die Unter-Drei-Jährigen eine Betreuungsquote von 33 % vorsieht, zwar nicht erreicht werden, die derzeitige Betreuungsquote in institutionellen Betreuungseinrichtungen beträgt jedoch nunmehr 23 % sowie unter Berücksichtigung der Tagesmütter- und Tagesväterbeteiligung 25 %. Für die Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel mit der Betreuungsquote von 90 % bereits im Jahr 2009 erreicht, die aktuelle Betreuungsquote für diese Altersgruppe liegt bei 92,8 %.

Zur beschleunigten Erreichung des Barcelona-Ziels bei den Unter-Drei-Jährigen, zur Abdeckung des regionalen Mehrbedarfs für diese Altersgruppe und zur Schließung von regionalen Lücken für die Drei- bis Sechsjährigen sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität stellen Bund und Länder gemeinsam rund 440 Mio. € für die Jahre 2014 bis 2017 zur Verfügung, nachdem zwischen 2008 und 2013 bereits € 185 Mio. eingesetzt wurden. Damit sollen auch Impulse zur Verbesserung der Betreuungsqualität gesetzt, Öffnungszeiten ausgeweitet sowie die Tageselternbetreuung und flexible gemeinde- und generationsübergreifende Betreuungslösungen forciert werden.

### **8.6 Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung**

Im Juni 2014 beschloss die Bundesregierung bis zum Jahr 2018 die Mittel für den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung jährlich auf 160 Mio. € zu erhöhen. Damit soll die Quote der schulischen Nachmittagsbetreuung von derzeit 17% (119.036 Plätze) auf ca. 30% (200.000 Plätze) bis zum Schuljahr 2018/2019 angehoben werden. Unter Einberechnung der 50.000 Hortplätze würde eine Betreuungsquote von 37% erreicht.

## **8.7 Ausbau der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Einrichtungen zur Kinderbetreuung**

Keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

## **8.8 Gentechnikgesetz und Fortpflanzungsmedizingesetz**

Im Gentechnikgesetz erfolgten im Berichtszeitraum keine relevanten Änderungen. Eine Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes, das die Zulassung von Samenspenden für lesbische Paare vorsieht, soll mit 31. Dezember 2014 in Kraft treten.

## **9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**

Am 1.8.2014 ist das Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen in Kraft getreten.